

Gemeinde Poyenberg

1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“

Begründung

Satzung

Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss
Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB

Planverfasser für die Gemeinde Poyenberg
und den Vorhabenträger:

BIS·S

BÜRO FÜR INTEGRIERTE
STADTPLANUNG · SCHARLIBBE

Auftraggeber:
Vorhabenträger
Biogas Poyenberg GmbH & CO. KG

im Einvernehmen mit der
Gemeinde Poyenberg
- Der Bürgermeister -
über
Amt Kellinghusen
Kieler Straße 49
25551 Hohenlockstedt

Planverfasser :

BIS·S

Büro für integrierte Stadtplanung · Scharlibbe
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug
Tel.: 04873 / 97 246
Fax: 04873 / 97 100
BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (freischaffender Stadtplaner)

Planungsstand vom 19.06.2017

Gemeinde Poyenberg

1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“

Begründung (ohne Umweltbericht)

„Satzung“

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungserfordernis und Planvorhaben	-----	5
2.	Allgemeine Rechtsgrundlagen	-----	7
2.1	Planverfahren	-----	7
3.	Räumlicher Geltungsbereich und Abgrenzung des Vorhabengebietes	-----	8
4.	Planungsrechtliche Voraussetzungen und Planungsvorgaben	-----	9
4.1	Entwicklungsgebot	-----	9
4.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	-----	9
5.	Änderungen im Durchführungsvertrag	-----	9

Anlagen:

- „1. Änderung zum Durchführungsvertrag“ des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“ der Gemeinde Poyenberg im Zuge der Planaufstellung zur 1. (vereinfachten) Änderung (Bearbeitungsstand vom 19.06.2017)

Verfahrensübersicht

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- Benachrichtigung der Landesplanungsbehörde § 11 LaplaG
i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB § 4 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung
§ 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- Behörden- und TÖB - Beteiligung
§ 13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
- Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss
- Genehmigungsverfahren

1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2
 „Sondergebiet Bioenergie Grottkoppel“

Begründung (ohne Umweltbericht)

„Satzung“

1. Planungserfordernis und Planvorhaben

Die Biogas Poyenberg GmbH & Co. KG betreibt in Poyenberg zwei Biogasanlagen zur Produktion von Biogas, bestehend aus zwei separaten Gärstrecken mit jeweils eigenem BHKW. Das Biogas dient als Brennstoff für die beiden BHKW, welches in Kraft-Wärme-Kopplung Strom und Warmwasser erzeugt. Das Warmwasser wird für die Beheizung der Behälter sowie für die Versorgung des angeschlossenen Nahwärmenetzes und die Trocknungsanlage benötigt.

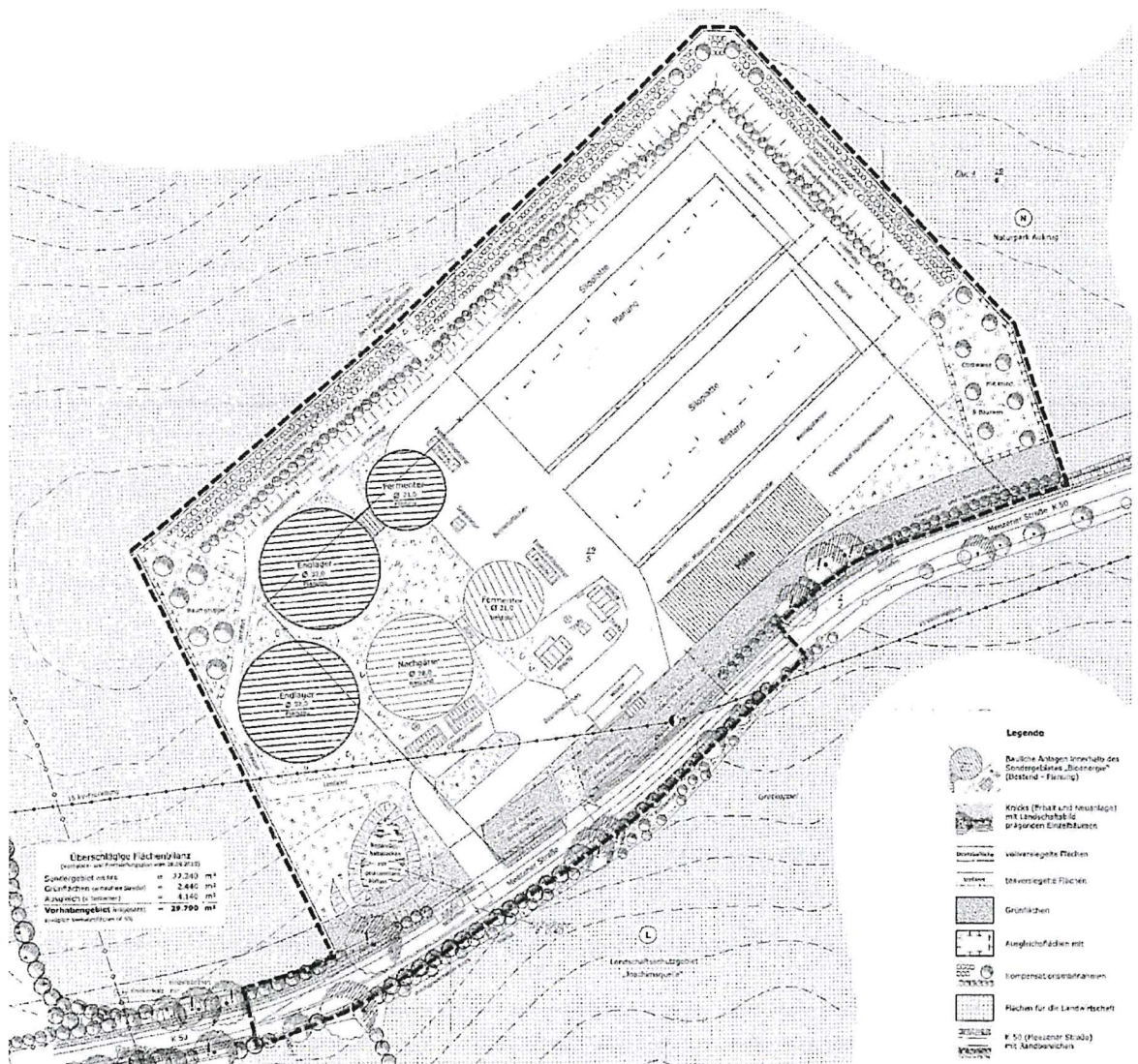


Abb. 1
Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E - Plan)
 mit konzeptioneller Darstellung der Anlagenkonzeption
 (entspricht der Satzung des VEP Nr. 2 mit Stand vom 15.11.2010, bezogen auf den V+E-Plan)

Die beiden BHKW sind jeweils innerhalb eines Betongebäudes aufgestellt. Aktuell ist die elektrische Leistung auf jeweils 499 kW gedrosselt; dies entspricht den Festsetzungen und vertraglichen Regelungen (Durchführungsvertrag) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2.

1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2
„Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“

Begründung (ohne Umweltbericht)

„Satzung“

In dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine max. elektrische Leistung von 1,0 MW festgelegt, d.h., dass nicht über diesen Wert produziert werden darf. Dieser Wert soll künftig im Jahresdurchschnitt nicht überschritten werden, aber keine Obergrenze der täglichen elektrischen Leistung mehr darstellen.

Die Gemeinde Poyenberg hat sich bereits in der Sitzung am 02.05.2016 für die Umstellung der Biogasanlage auf die flexible Erzeugung von Strom ausgesprochen, jedoch unter der Prämisse, dass die Jahresenergiemenge 8.760 MWh nicht übersteigt. Die Rohbiogasmenge soll zudem nicht mehr als 4,5 Mio. m³ betragen. Diese beiden Zielsetzungen haben Eingang gefunden in die 1. Änderung des Durchführungsvertrages (s. Anlage zu dieser Begründung).

Das geplante Vorhaben beschränkt sich somit auf die Entdrosselung der bestehenden BHKW und auf die Aufhebung des Grenzwertes der Rohbiogasmenge von 3,8 Mio. m³ aus dem bisherigen Durchführungsvertrag. Die Entdrosselung bewirkt, dass die elektrische Leistung auf jeweils 625 kW erhöht wird.

- ⇒ Bauliche Veränderungen sind bei diesem Vorhaben nicht vorgesehen
- ⇒ Es sind keine baulichen Maßnahmen an dem Betongebäude / Maschinenhaus erforderlich
- ⇒ Der Vorhaben- und Erschließungsplan (siehe Abb. 1 auf Seite 4) sowie die Bebauungsplan-Satzung bleiben unverändert
- ⇒ Die Begründung mit Umweltbericht wird in Bezug auf die beiden wesentlichen vorangestellten Planungsziele geändert, in den übrigen Teilen bleiben die Inhalte und Erläuterungen ebenfalls unverändert.
- ⇒ Die durchschnittliche Jahresstromproduktion von 1,0 MW elektrischer Energie sowie die damit verbundenen Jahresinputmengen an Wirtschaftsdünger und nachwachsenden Rohstoffen werden durch dieses Vorhaben (= Änderungsverfahren) nicht verändert.

Die von der Gemeindevertretung am 20.07.2017 beratene und in der endgültigen Planfassung abschließend als Satzung beschlossene 1. (vereinfachte) Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 beinhaltet die Inhalte und Festsetzungen des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 mit Begründung und Umweltbericht einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag und den hierzu im Zusammenhang stehenden Fachplanungen, sofern keine Änderungen (ausschließlich bezogen auf den Durchführungsvertrag) mit diesem Änderungsverfahren erfolgten und die Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die landesplanerische Stellungnahme vom 15.06.2016 entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss.

1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2
„Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“

Begründung (ohne Umweltbericht)

„Satzung“

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt ergänzt durch das „Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (am 01.06.2017 in Kraft getreten) und zuvor ergänzt u. a. durch das „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ vom 11. Juni 2013, verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB`16 „soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“.

Die Bauleitpläne sollen entsprechend dem vorangestellten Planungsgrundsatz eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und u. a. eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Die Bebauungspläne treffen als Ortsatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.

Da das förmliche Verfahren der Bebauungsplanänderung bereits seit Februar 2017 läuft, umfasst die Prüfung die Inhalte, die nach den Anforderungen des BauGB in der bis Mai 2017 geltenden Fassung einzubeziehen waren.

2.1 Planverfahren

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB wurden vor Einleitung und Durchführung der Beteiligungsverfahren durch die Gemeindevertretung mit dem Ergebnis geprüft, dass

- durch die beabsichtigten Änderungen die Grundzüge der städtebaulichen Planung nicht berührt sein werden, denn
 - künftig wird lediglich die tägliche elektrische Leistung variieren, die jährliche elektrische Leistung von 1,0 MW wird im Jahresmittel nicht überschritten.
 - die übrigen Faktoren wie Silagemenge, An- und Abfahrten bleiben aufgrund dieser Verfahrensänderung unverändert,
 - zudem bleiben die Inhalte des Durchführungsvertrages, die seiner Zeit im Rahmen der gemeindlichen Abwägung u. a. hinsichtlich der Einhaltung von 30 km/h innerorts, Reinigung aufgenommen worden sind, erhalten und werden durch eine zusätzliche Regelung bezüglich der Beteiligung der Vorhabenträger an der Unterhaltung der Wirtschaftswege weitergehend in dem Sinne der Nutzungsverträglichkeit der Biogasanlagen im Ort gestärkt,
 - das Vorhabengebiet bleibt in seiner räumlichen Abgrenzung unverändert.
- eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit den Planänderungen nicht besteht und
- EU-Vogelschutzgebiete nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB nicht betroffen sind.

Die Gemeindevertretung hat daher in der Sitzung vom 02.02.2017 beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB („Öffentlichkeitsbeteiligung“) und von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden sowie der sonstigen Planungsträger nach § 4 Abs. 1 BauGB („frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung“) gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abzusehen.

1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2
„Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“

Begründung (ohne Umweltbericht)

„Satzung“

Die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung einer Umweltprüfung ist aufgrund der eingehaltenen o. g. Voraussetzungen im Rahmen des „vereinfachten Verfahrens“ nach § 13 BauGB nicht erforderlich.

3. **Räumlicher Geltungsbereich und Plangebietsabgrenzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)**

Der räumliche Plangeltungsbereich der 1. (vereinfachten) Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Ursprungs-Bebauungsplanes (vgl. nachfolgende **Abb. 2**) und wird dementsprechend durch dieses vereinfachte Änderungsverfahren im Planungsumgriff **nicht verändert**. setzt sich zum Zeitpunkt des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses aus zwei Teilbereichen zusammen, wobei das Gebiet wird begrenzt:

Der räumliche Plangeltungsbereich liegt am nordöstlichen Ortsrand von Poyenberg nordwestlich der Kreisstraße Nr. 50 („Meezener Straße“) und wird begrenzt im Südwesten durch die Bebauung Meezener Straße 17, im Südosten durch die Meezener Straße (K 50) und im Nordosten und Nordwesten durch die offene Feldmark.

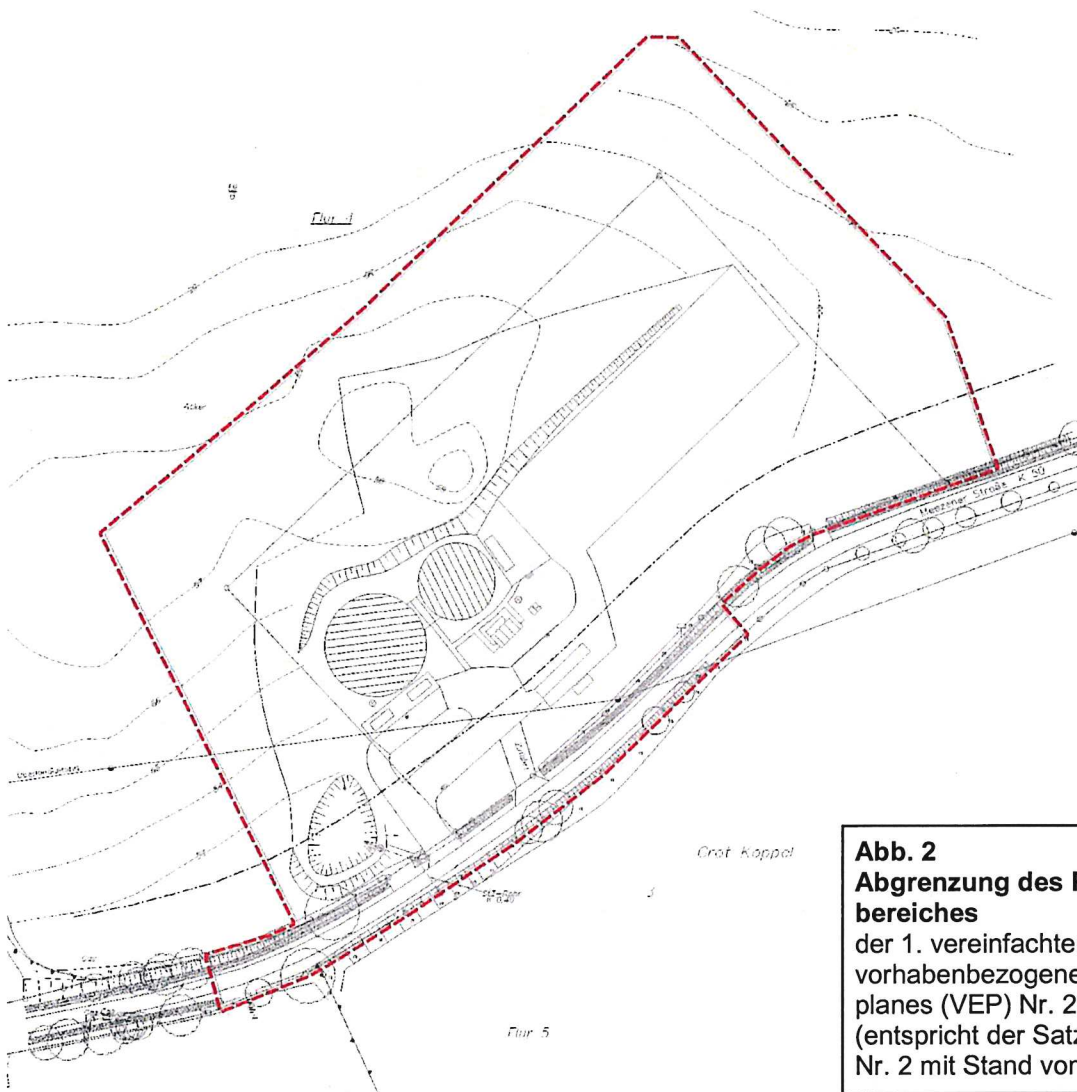


Abb. 2
Abgrenzung des Plangeltungsbereiches
der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2
(entspricht der Satzung des VEP Nr. 2 mit Stand vom 21.04.2011)

1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2
„Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“

Begründung (ohne Umweltbericht)

„Satzung“

4. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Planungsvorgaben

Die Gemeindevertretung hat auf Grundlage des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 die Aufstellung einer 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzung für flexible Stromerzeugung schaffen zu können, wobei die Jahresleistung im Jahresmittel von 1,0 MW elektrischer Energie nicht überschritten werden darf.

4.1 Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB)

In der zurückliegenden Zeit bestand für die Gemeinde Poyenberg nach § 1 Abs. 3 BauGB kein Planungserfordernis, für das Gemeindegebiet bzw. für Teile des Gemeindegebietes einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die begonnene Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit Bezug auf Regelungen zur Windenergienutzung wurden seitens der Gemeinde eingestellt.

Für die Ortslage Poyenberg besteht eine Innenbereichssatzung gemäß § 34 BauGB. Die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Poyenberg ist somit auf die im Zusammenhang bebauten Bereiche beschränkt. Hierfür sind Baulücken im Sinne des § 34 BauGB in der bebauten Ortslage noch vorhanden. t.

Ein Planungserfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die wohnbauliche Entwicklung wurde im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 seitens der Gemeinde Poyenberg nicht als gegeben angenommen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 2 stellt somit einen selbstständigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB dar und dementsprechend auch die 1. vereinfachte Änderung, da sich an den Voraussetzungen hierzu, wie vorangestellt ausgeführt, in der Zwischenzeit sich nichts geändert hat.

4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Gemeinde Poyenberg geht aufgrund des Plancharakters dieses vereinfachten Änderungsverfahrens im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens davon aus, dass Ziele der Raumordnung nicht betroffen sein werden, da mit der beabsichtigten flexiblen Stromerzeugung bei gleicher Leistung im Jahresmittel keine raumbedeutsamen Änderungen der Biogasanlage verbunden sein werden.

Mit Erlass vom 15.06.2016 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass zu den dargelegten gemeindlichen Planungszielen aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

5. Änderungen im Durchführungsvertrag (§ 12 BauGB)

Aufgrund des vorangestellt beschriebenen Vorhabens sind Änderungen im bestehenden Durchführungsvertrag erforderlich, die einer schriftlichen Änderung und eines Änderungsverfahrens bedürfen. Die wesentlichen Änderungen sind entsprechend den vorangestellten gemeindlichen und zugleich auch vorhabenbezogenen Planungszielen wie folgt zu benennen:

1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2
„Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“

Begründung (ohne Umweltbericht)

„Satzung“

- Die am Standort „Meezener Straße“ bestehende und genehmigte Biogasanlage kann Biogas produzieren mit der eine elektrische Leistung im Jahresmittel von 1,0 MW flexibel erzeugt werden kann, wobei eine Jahresenergiemenge von 8.760 MWh nicht überschritten werden darf. Die erzeugte elektrische Leistung ist über geeignete Zähler nachzuweisen. Diese Nachweise sind der Gemeinde auf Verlangen zugänglich zu machen.
- Die erzeugte Biogasmenge (Rohgas) darf 4,5 Mio m³ pro Jahr nicht überschreiten. Die Leistung ist bei Einspeisung in das örtliche, betriebsbezogene bzw. überörtliche Gasnetz über geeignete Gasmengenzähler nachzuweisen. Diese Nachweise sind der Gemeinde auf Verlangen zugänglich zu machen.
- Sofern durch den Straßenbaulastträger die unter § 5 Ziffer 7. des Durchführungsvertrages benannte Maßnahme (Maßnahmen an der K 50 im Bereich der Banketten) selbst durchgeführt wird, ist die vorgenannte vertragliche Regelung gegenstandslos.
- Die vertraglichen Regelungen zur Geschwindigkeitsreduzierung aus dem Durchführungsvertrag entsprechend § 5 Ziffer 8a. und 8b. und § 9 Ziffer 5. sind gegenstandslos geworden, da der Straßenbaulastträger gegenüber der Gemeinde und dem Vorhabenträger erklärt hat, dass diese Maßnahmen nicht genehmigungsfähig sind.
- Der Vorhabenträger sagt der Gemeinde zu, für die Unterhaltung der von ihm in Ausübung des Betriebs der Biogasanlage genutzten gemeindlichen Wirtschaftswege mit der Gemeinde abgestimmte Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen und den wegbegleitenden Knicks in einem Wert von jährlich 1.750,- Euro fachgerecht durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Sofern diese Maßnahmen in einem Kalenderjahr nicht durchgeführt werden, unabhängig davon, wer dies zu verantworten hat, wird der fällig gewordene Betrag im darauf folgenden Kalenderjahr in der vorangestellten Weise zu nutzen sein. Diese Regelung endet zum Ende des Jahres 2031.

Die Begründung zur Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grotkoppel“ der Gemeinde Poyenberg wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.07.2017 gebilligt.

Poyenberg, 14.11.17

6 . Ausfertigung



- Der Bürgermeister -



Planverfasser:

BIS-S

Büro für integrierte Stadtplanung · Scharlibbe
Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug

Bearbeiter:



Dipl.- Ing. (FH)
Peter Scharlibbe

Büro für integrierte
Stadtplanung · Scharlibbe **BIS-S**

Hauptstr. 2b · 24613 Aukrug · Tel. 04873 / 9 72 46